

hängigkeit orientierten Kolonialpolitik dem tatsächlichen Geschichtsprozeß widerspricht. Genauso unhaltbar ist die damit verbundene These vom kontinuierlichen Verfassungsprozeß, ohne jenen qualitativen Einschnitt nach dem zweiten Weltkrieg zu verdeutlichen, der sowohl eine Veränderung der Kolonialpolitik im Sinne ihrer neokolonialistischen Ausrichtung als auch und insbesondere das stürmische Wachstum der nationalen Befreiungsbewegung mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen zur Folge hatte. Man muß deshalb schließlich betonen, daß die staatsrechtliche terminologische Bestimmung der Periode von der kolonialen Eroberung bis zur Unabhängigkeit nicht als „Verfassungsentwicklung“ charakterisiert werden kann. Im Grunde ging es um eine Veränderung des Systems der Kolonialverwaltung. Mit Einschränkung läßt sich von einer Verfassungsentwicklung in Ghana nach 1950 sprechen, als es den nationalen Kräften im Rahmen einer eingeschränkten inneren Selbstverwaltung möglich wurde, auf die Verfassungsreformen effektiven Einfluß zu nehmen. Clausen will offenbar seine These, daß „Großbritannien mit dem schrittweisen Eingehen auf die afrikanischen Forderungen gezeigt (hat), daß es die Interessen der Bewohner den seinigen voranstellte“ (S. 186), nicht nur in politischer Hinsicht verstanden wissen. Er bezieht die „Großherzigkeit“ auch auf die ökonomische und soziale Entwicklung der ehemaligen Goldküste (S. 186). In der Tat unterschied sich das wirtschaftliche und soziale Niveau Ghanas vor der Unabhängigkeit positiv von dem der Mehrheit der britischen Kolonien, ohne aber ernsthaft die vom Kolonialismus geprägte Wirtschafts- und Sozialstruktur verändert zu haben oder gar „wirtschaftlich hinreichend entwickelt“ (S. 186) gewesen zu sein. Jedoch geht der relativ gehobene Entwicklungsstand keinesfalls auf das Konto der britischen Kolonialmacht.

Sieht man von der verhältnismäßig günstigen objektiven ökonomischen Ausgangssituation ab, so waren es die nationalen Kräfte, die im Rahmen der eingeschränkten inneren Selbstverwaltung maximale Anstrengungen zur Verbesserung der ökonomischen und sozialen Lage unternahmen. Die Feststellung Nkrumahs von 1959, daß „sie in den vergangenen 10 Jahren sehr viel mehr erreichen konnten, als die Imperialisten in den 100 Jahren getan haben, in denen sie die uneingeschränkten Herren hier gewesen sind“, läßt sich mit ausreichenden Fakten belegen.

Im folgenden noch einige Bemerkungen zu Einzelproblemen.

Ghana erreichte bekanntlich die staatliche Selbständigkeit in Form des Dominions. Bedeutsam vom Standpunkt der Souveränität ist dabei das weiterbestehende Treueverhältnis zur britischen Krone. Der Meinung Clausens, daß dies keine Einschränkung der Souveränität bedeute, ist nur in begrenztem Umfang zuzustimmen. Die in der Dominionverfassung verankerten Befugnisse der Krone und des Generalgouverneurs lassen sich in zwei Gruppen einteilen. Ein Großteil der Rechte des Generalgouverneurs ist im wesentlichen formeller Natur. Andere seiner Kompetenz (Vetorecht, Auflösung des Parlaments und Verweigerung der Auflösung, Informationsrecht) können unter bestimmten Umständen das Wirksamwerden der nationalen Staatsmacht als Ganzes oder ihrer einzelnen Teile wesentlich beeinflussen. Die staatspolitische Praxis Ghanas hat aber gezeigt, daß der Generalgouverneur nicht in der Lage war, seine verfassungsmäßigen oder durch Konventionen abgesteckten Machtpositionen tatsächlich zu gebrauchen. In der Gegenwart besteht die Bedeutung der Institution des Generalgouverneurs primär in ihrer ideologischen Wirkung, d. h. darin, die Vorstellungen von der Einheit des Commonwealth und vom untrennbaren Bündnis zur ehemaligen Kolo-